



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$ S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$ S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$ S. 26 M., $\frac{1}{8}$ S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 173.

Leipzig, Freitag den 28. Juli 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Literaturverträge im Kriege.

Von Dr. Alexander Elster.

I.

Über die Berner Konvention und den Einfluß, den der Krieg auf ihre Geltung hat, ist im Börsenblatt schon mancherlei geschrieben worden, Eingehenderes — so namentlich von Röthlisberger — und Kürzeres, und dennoch scheinen noch allenthalben Zweifel und Unklarheiten zu bestehen. Erst jüngst wieder ist von einer Verlagsbuchhandlung beim Verlegerverein, wie mir mitgeteilt wurde, angefragt worden, wie sie sich gegenüber dem Verlagsangebot von deutschen Übersetzungen französischer Kriegsschriften zu verhalten habe, wie sie die französischen Verleger bzw. Autoren abfinden könne und wie sie sich späteren Reklamationen gegenüber schützen könne. Eine gutachtliche Äußerung des Herrn Justizrat Dr. Anschütz hat darauf — meines Erachtens durchaus zutreffend — geantwortet, daß, wenn auch die Herausgabe solcher Übersetzungen jetzt während des Krieges keinerlei Rechtsnachteile nach sich ziehe, sie doch nach dem Kriege unbedingt solche nachteiligen Folgen haben müsse; denn nach dem Kriege »wachen die Bestimmungen der Berner Konvention wieder auf«.

Diese Ansicht hat doch ganz entschieden im Laufe der Zeit die Oberhand gewonnen. Professor Röthlisberger hat sie schon im September 1914 (Vbl. 1914, Nr. 211) mit sehr guten Gründen vertreten, und ich bin ihr — gegen Professor Osterrieth — beigetreten (vgl. Vbl. 1914, Nr. 226). Kurze Zeit darauf hat Justizrat Fuld (Vbl. 1914, Nr. 276) unsere Ansicht, daß die Literaturverträge nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert seien, bekämpft, und zwar aus Erwägungen des Völkerrechts. Er beruft sich dabei auf die Tatsache, daß der Frankfurter Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich den Literaturvertrag ausdrücklich wieder in Kraft gesetzt habe, und dieser Vorgang der Praxis sei ausschlaggebend. Daß es nach dem spanisch-amerikanischen Kriege anders gehandhabt worden sei, könne demgegenüber nicht maßgebend sein. Fuld sagte damals: »Wären die Regierungen Spaniens und der Vereinigten Staaten der Meinung, daß Literaturverträge durch den Krieg nicht aufgehoben würden, so ist dies vom Standpunkte einer fortschreitenden Humanisierung des Krieges sehr erfreulich; da die großen Festlandsmächte Deutschland und Frankreich aber anderer Meinung waren, so läßt sich aus dem Verhalten jener Staaten nicht die Folgerung ableiten, daß die Praxis des Völkerrechts über den im Frankfurter Frieden festgehaltenen Standpunkt fortgeschritten sei«.

Gegenüber dieser Beweisführung möchte dann aber doch zunächst schon einzutenden sein, daß hier die Unterlassung der ausdrücklichen Wiedereinführung ein stärkeres Argument ist als die vorsichtige Erwähnung. Eine Fall steht dem andern gegenüber — aber der scheinbar negative ist hier in Wirklichkeit der positive! Spanien-Amerika erklärten ganz deutlich: auch ohne Wiedereinführung besteht der Vertrag weiter; Deutschland-Frankreich haben die Frage gar nicht entschieden, sondern, um ihr aus dem Wege zu gehen, vorsichtigerweise die Wiedereinführung in den Friedensvertrag aufgenommen.*)

*) Vgl. hierzu auch den Aufsatz im Vbl. 1916, Nr. 35.

Aber diese Erwägung ist nur ein kleiner Teil des Ganzen. Alle Beurteiler haben erkannt, daß hier allgemeine völkerrechtliche Probleme liegen, und wir dürfen wohl sagen: kommen wir zu dem Ergebnis, daß »das Völkerrecht« während dieses Krieges aufgehoben sei, so sind es wahrscheinlich auch die Literaturkonventionen; ist es aber nicht aufgehoben, und auch nur in Teilen suspendiert, so liegt jedenfalls nicht der mindeste Grund vor, die Literaturverträge, auch wenn sie gegenwärtig ihre Wirksamkeit nicht erweisen können, für aufgehoben zu erklären.

»Das Völkerrecht« ist aber keineswegs aufgehoben. Schon die Tatsache, daß alle Welt — Kriegsführende wie Neutrale — über jede Verletzung des Völkerrechts Klage führen, und daß es zu ausgedehnten Noten und Entscheidungen über eine Reihe alter und neuer völkerrechtlicher Fragen gekommen ist, beweist geradezu, daß das Völkerrecht durchaus in Geltung und Wirksamkeit ist. Der Begriff der Völkerrechtsverletzung ist niemals so lebendig gewesen wie gegenwärtig! Und wie wären denn Austausch von Gefangenen und die zwischen den Kriegsführenden getroffenen Abmachungen über diese Dinge möglich, wenn nicht das Völkerrecht im Bewußtsein aller und in der Praxis Geltung behalten hätte! Es ist nur so weit »mit Recht« angetastet worden, wie unmittelbare Kriegszwecke das verlangten, und auch hier »mit Recht« nur auf dem Boden der Abmachungen über den Landkrieg und den Seekrieg. Verletzungen darüber hinaus werden als solche sogleich von der andern Seite gebrandmarkt und mit Repressalien beantwortet!

Weit entfernt davon, aufgehoben zu sein, ist das Völkerrecht (das auch den Krieg einschließt und regelt) nicht einmal suspendiert. Wie sollten da die Literaturverträge, die mit dem Kriege nichts zu tun haben, aufgehoben sein! Ja suspendiert ist nicht einmal der richtige Ausdruck — es ist nur, wie ich schon früher sagte, tatsächlich unmöglich, etwas auf ihrer Grundlage zu tätigen, und nur insofern scheinen sie nicht da zu sein.

Was also Fuld ins Feld führt, ist die Form statt der Sache, sind formale Erwägungen statt des tieferen Gehalts. Aber auch in mehr formal juristischer Hinsicht hat er nicht recht, und es braucht wirklich nur auf die in jeder Hinsicht trefflicheren und tiefschürfenden Ausführungen hingewiesen zu werden, mit denen Röthlisberger die Frage schon zu Beginn des Krieges behandelt hat. Dort (Vbl. 1914, Nr. 211) hat er gezeigt, daß nach Analogie anderer völkerrechtlicher Sätze das literarische Eigentum außerhalb der Kriegsokkupation liegt, daß die Literaturverträge nicht das gleiche Schicksal haben können wie die Handelsverträge, daß hervorragende Völkerrechtslehrer diese Lehren mit guten Gründen vertreten haben, und namentlich daß die eigenen Landesgesetze der in Betracht kommenden Staaten einer Vergewaltigung auch der fremden Staatsangehörigen in dieser Hinsicht im Wege stehen. Auf diesen letzteren Punkt kommen wir noch unten im Abschnitt III zurück. Wie die Genfer Konvention, besteht also auch während des Krieges die Berner Konvention fort, und schon die Tatsache, daß diese Unionen und Konventionen auch während dieser Zeit bei den ihnen beigetretenen neutralen Staaten voll in Geltung bleiben, sollte die wissenschaftlichen Beurteiler vor dem Schluß zurückhalten, sie könnten für die Kriegsführenden gänzlich aufgehoben sein.

Soweit die wissenschaftliche Beurteilung.